

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2019

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2019-11-20.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.11.2019 im Sinne des § 50 Abs. 3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. 1. Nachtragsvoranschlag 2019

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 wird in seinem ordentlichen Haushalt mit Mehreinnahmen von EUR 614.800,00 und Mehrausgaben von EUR 614.800,00 beschlossen.

Das Konvolut des Auflageexemplars bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Ankauf eines Grundstückes – Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. befürwortet den Ankauf des Grundstückes 342/3, Lagerhaus Kirchengasse, zu einem Ankaufswert von EUR 148.230,00 zuzüglich einer Vermittlungsgebühr von EUR 2.668,41 inkl. MWSt. sowie der Kosten der Vertragserrichtung.

4. Verkauf eines Grundstückes – Grundsatzbeschluss

Das Grundstück Nr. 421/2 wird dem Anrainer, der Firma Graf's Naturprodukte GmbH zu einem Kaufpreis von EUR 80,00/m² zum Kauf angeboten.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 26.11.2019

Abgenommen am: 11.12.2019